



Verordnung zum Feuerwehrreglement

Version 01.04.2022

Gemeinde **Lyss**

Marktplatz 6
Postfach 368
3250 Lyss
T 032 387 01 11
F 032 387 03 81
E gemeinde@lyss.ch
I www.lyss.ch

Der Gemeinderat Lyss erlässt gestützt auf Art. 17 des Feuerwehrreglementes vom 01.07.2005 die folgende

VERORDNUNG ZUM FEUERWEHRREGLEMENT

1. Organisation, Kurspflicht, Ernennungen

Bestand und Gliederung **Art. 1** ¹ Der Minimalbestand der Feuerwehr beträgt 70 Feuerwehrangehörige¹. Er kann bis zu 15 % überschritten werden.

² Die Feuerwehr gliedert sich in: Kommando, Stab, Züge und Fachdienste². Das Kommando unterbreitet der Kommission die jeweilige Gliederung der Feuerwehr jährlich zur Genehmigung.

Bestand im Kriegsfall **Art. 2** Durch entsprechende Einteilungen, Zivilschutzbefreiungen und Armee-Aktivdienstdispensationen ist sicherzustellen, dass der Bestand der Feuerwehr nach dem Aufgebot zum Aktivdienst noch mindestens 1/3 des Normbestandes beträgt.

Kursbesuche + Beförderungen **Art. 3** ¹ Damit die im Organigramm vorgesehenen Kader- und Fachleuteposten besetzt werden können, sind geeignete Feuerwehrangehörige in Kader- und Fachdienstkursen der Gebäudeversicherung aus- und weiterzubilden.

² Zur Sicherstellung eines hohen Ausbildungsstandes und der Flexibilität bei der Kadernachfolgeplanung werden Kaderangehörige nach Möglichkeit eine Stufe höher ausgebildet, als dies ihre Funktion erfordern würde. Ein erfolgreich absolvierter Kurs gibt kein Anrecht auf eine Beförderung in den nächsthöheren Grad oder in eine andere Funktion.

³ Die Details bezüglich Kursbesuchen und Beförderungen sind in der Beförderungsordnung im Anhang 1 geregelt.

2. Zuständigkeiten, Aufgaben

Kommission

Art. 4 Die Kommission Sicherheit + Liegenschaften³:

- a) stellt dem Gemeinderat Antrag in allen Belangen gemäss Art. 17 des Feuerwehrreglementes
- b) entscheidet, ob Dienstpflichtige aktiven Feuerwehrdienst zu leisten oder eine Pflichtersatzabgabe zu bezahlen haben.
- c) vollzieht die Wahlen gemäss Ziffer 7-10 der Beförderungsordnung und beantragt dem Gemeinderat die Wahl von Ausbildungsoffizier, Vizekommandant/Vizekommandantin, Kommandant/Kommandantin.

¹ Änderung am 03.04.2018, gültig ab 01.01.2018

² Änderung am 25.02.2013, gültig ab 01.07.2013

³ Änderung am 24.03.2022, gültig ab 01.04.2022

- d) entlässt ungeeignete Feuerwehrangehörige (Versetzung zu den Ersatzpflichtigen)
- e) ...⁴
- f) beschliesst über die Ehrung von Feuerwehrangehörigen
- g) aufgehoben
- h) genehmigt das Übungsprogramm
- i) verabschiedet zu Händen des Gemeinderats den Voranschlag und das Investitionsprogramm
- j) bewilligt Kredite des Voranschlages, die Fr. 10'000.00 überschreiten
- k) stellt dem Gemeinderat Antrag über Kredite, die den Voranschlag übersteigen
- l) aufgehoben
- m) erlässt Weisungen über die Handhabung der Gebührenordnung und entscheidet im Zweifelsfalle über die Rechnungsstellung
- n) beschliesst über ausserordentliche (nicht ernstfallmässige) Dienstleistungen und die Allgemeinheit betreffende Aktivitäten der Feuerwehr
- o) legt Grundsätze fest bezüglich privater Verwendung von Geräten
- p) kann Aufgaben an das Kommando oder das Feuerwehrsekretariat delegieren

Kommandant/in	<p>Kommandant/in und Kommando⁵</p> <p>Art. 5 ¹ Die Feuerwehrkommandantin, oder der Feuerwehrkommandant:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) leitet die Feuerwehr und deren Stab b) vertritt die Feuerwehr nach aussen (in besonderen Fällen zusammen mit dem Präsidium der Kommission Sicherheit + Liegenschaften⁶) c) führt beim Einsatz das Kommando oder delegiert diese Aufgabe an eine Einsatzleitung d) stellt die Einsatzbereitschaft der Feuerwehr sicher e) berät bezüglich feuerwehrmässiger Erschliessung von Überbauungen f) erfüllt die ihm/ihr als Stützpunktfeuerwehrkommandant/in übertragenen Aufgaben (Organisation der Zusammenarbeit, Durchführung von Übungen, Einsatzplanung, usw.)
Kommando	<p>² Das Kommando:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) trifft die planerischen und organisatorischen Massnahmen, damit die Feuerwehr ihren Auftrag erfüllen kann und stellt der Kommission die entsprechenden Anträge b) überwacht die Einhaltung von Vorschriften und Reglementen c) plant und überwacht die Übungstätigkeit sowie die Aus- und Weiterbildung; stellt der Kommission entsprechend Antrag d) stellt Pikettdienste sicher e) entscheidet, basierend auf Grundsätzen der Kommission, über die Verwendung von Geräten zu öffentlichen und privaten Zwecken f) ist befugt, gegen Feuerwehrangehörige Verweise auszusprechen oder sie vom Übungs- oder Einsatzort wegzuweisen, wenn diese in grober Weise gegen Vorschriften verstossen oder sich undiszipliniert verhalten g) pflegt die Zusammenarbeit mit anderen, im Hilfe- und Rettungsbereich tätigen Organisationen h) arbeitet eng mit dem Feuerwehrsekretariat zusammen
Feuerwehrsekretariat	<p>Art. 6 Das Feuerwehrsekretariat:</p>

⁴ Aufgehoben am 25.02.2013 gültig ab 01.07.2013

⁵ Änderung ganzer Artikel am 03.04.2018 gültig ab 01.01.2018

⁶ Änderung am 24.03.2022, gültig ab 01.04.2022

- a) bearbeitet alle Aufgaben der Feuerwehr zuhanden der vorgesetzten Gemeindebehörden und stellt die Koordination und Zusammenarbeit innerhalb der Verwaltung sicher
- b) führt die Administration, das Rechnungs- und Abrechnungswesen und stellt die Protokollführung im Stab sicher
- c) führt die Korpskontrolle mit Informationen betreffend Feuerwehrangehörigen, Ausbildungs- und Kurswesen, Übungsbesuch, Busen, usw.
- d) stellt Entscheidungsgrundlagen bereit im Bereich Planungen, Alarmierung, Pikettdienste, Ausbildung, Materialbeschaffung, usw.
- e) koordiniert die Materialbeschaffung
- f) stellt durch entsprechende Wartung die Einsatzbereitschaft der Bauten, Fahrzeuge, Einrichtungen, Materialien und Alarmierung für den Übungsbetrieb und den Einsatz sicher
- g) führt das Inventar und die Schlüsselkontrolle
- h) koordiniert die Massnahmen im Zusammenhang mit der kantonalen Alarmierungsplattform und den Brandmeldeanlagen
- i) erledigt Spezialaufgaben im Auftrage des Kommandos
- j) pflegt eine enge Zusammenarbeit mit dem Kommando und dem Stab

Kader und Fachleute

Art. 7 ¹ Kader und Fachleute:

- a) leisten ihre Fach- oder Vorgesetztenaufgabe gemäss den einschlägigen Reglementen und Weisungen
- b) sind bereit, zusätzliche Aufgaben zu übernehmen
- c)⁷ nehmen ihre Vorgesetztenfunktion verantwortungsbewusst wahr

² Für Kader und Fachleute können spezielle Aufgabenbeschriebe erstellt werden.

Feuerwehrangehörige

Art. 8 Alle Feuerwehrangehörigen:

- a) leisten pflichtbewusst, regelmässig und pünktlich Übungsdienst
- b) rücken im Ernstfall unverzüglich aus und erledigen pflichtbewusst und besonnen die erhaltenen Aufträge
- c) gehen sorgfältig⁸ mit Fahrzeugen, Material, Ausrüstung und Einrichtungen um

3. Finanzielles

Pflichtersatzabgabe

Art. 9 ¹ Die Grundsätze zur Pflichtersatzabgabe sind in den Art. 10, 11, 12 und 15 des Feuerwehrreglementes festgehalten.

² Die Pflichtersatzabgabe wird durch die Finanzabteilung erhoben. Das Feuerwehrsekretariat meldet der Finanzverwaltung Personen, die aufgrund des Feuerwehrreglementes keinen oder nur eine reduzierte Pflichtersatzabgabe zu bezahlen haben.

³ aufgehoben

Sold und Entschädigungen

Art. 10 ¹ Für alle Feuerwehrangehörige gelten einheitliche Soldsätze. Es wird zwischen Übungssold und Ernstfallsold unterschieden.

² Für bestimmte Kader und einzelne Tätigkeiten können Pauschal- oder Stundenentschädigungen festgelegt werden.

⁷ Eingefügt am 25.02.2013 gültig ab 01.07.2013

⁸ Änderung am 25.02.2013 gültig ab 01.07.2013

³ Die Ansätze für Sold und Entschädigungen sind in der Entschädigungsordnung im Anhang 2 geregelt.

⁴ aufgehoben

Bussen

Art. 11 ¹ Gemäss Art. 27 des Feuerwehrreglementes ist der Besuch von Übungen, Kursen und Inspektionen obligatorisch. Die Entschuldigungsgründe sind abschliessend aufgeführt.

² Für unentschuldigtes Fernbleiben von Übungen, Kursen und Inspektionen werden folgende Bussen ausgesprochen (pro Kalenderjahr):

- | | |
|--|------------|
| 1. unentschuldigte Absenz | Fr. 40.00 |
| 2. unentschuldigte Absenz | Fr. 60.00 |
| 3. unentschuldigte Absenz | Fr. 80.00 |
| 4. und jede weitere unentschuldigte Absenz | Fr. 100.00 |

³ Die Beurteilung der Entschuldigungen und die Festsetzung der Bussen wegen unentschuldigten Absenzen obliegt dem Stab.

Gebühren / Verrechnung von Dienstleistungen

Art. 12 ¹ Die Rechnungsstellung für Dienstleistungen erfolgt gestützt auf die Artikel 13 und 14 des Feuerwehrreglementes anhand der Einsatzrapporte durch das Feuerwehrsekretariat.

² In der Gebührenordnung (Anhang 3) wird im Detail umschrieben, welche Einsätze und welche Dienstleistungen⁹ zu welchen Tarifen verrechnet werden.

4. Administratives, Diverses

Kontrollführung

Art. 13 ¹ In der Feuerwehr werden insbesondere folgende Kontrollen geführt:

- eine Korpskontrolle/Bestandeskontrolle
- eine Kurskontrolle
- eine Kontrolle über die ärztliche Untersuchung der Atemschutzgeräteträgerinnen und –träger
- eine Kontrolle über Übungsbesuch und Bussen
- eine Kontrolle über die Materialwartung
- ein Inventar

² Das Feuerwehrsekretariat führt die Kontrollen nach den einschlägigen Richtlinien und den Bedürfnissen der Feuerwehr.

³ Die Finanzverwaltung führt eine Kontrolle über die Ersatzpflichtigen.

Feuerwehrrechnung

Art. 14 Die Rechnung der Feuerwehr bildet einen Bestandteil der Gemeinderechnung. Sie wird durch die Finanzabteilung geführt.

Versicherungen

Art. 15 Die Gemeinde schliesst im Bereich der Feuerwehr folgende Versicherungen ab:

- a) für alle Feuerwehrangehörigen eine Versicherung gegen Krankheit und Unfall bei der Hilfskasse des Schweizerischen Feuerwehrverbandes
- b) für das Kader und deren Stellvertreter eine Versicherung für die gesetzliche Haftpflicht

⁹ Änderung am 24.03.2022, gültig ab 01.04.2022

- c) für Gebäude, Fahrzeuge und Geräte die üblichen Haftpflicht- und Sachversicherungen
- d) allenfalls weitere Versicherungen, die aus der speziellen Aufgabe der Feuerwehr als notwendig und sinnvoll erscheinen.

Übergeordnete Vorschriften

Art. 16 Für Fragen, die in der vorstehenden Verordnung nicht geregelt sind, werden für die Beurteilung diejenigen Grundsätze angewendet, die in den folgenden Erlassen umschrieben sind:

- Kant. Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz (FFG) vom 20.01.1994
- Kant. Feuerschutz- und Feuerwehrverordnung (FFV) vom 11.05.1994- Feuerwehrweisungen der GVB vom 01.01.2011¹⁰

Anhänge zu den Ausführungsbestimmungen

Art. 17 Die nachfolgenden Anhänge bilden Bestandteil der vorliegenden Verordnung:

- Anhang 1: Beförderungsordnung
- Anhang 2: Entschädigungsordnung
- Anhang 3: Gebührenordnung

Inkrafttreten

Art. 18 Diese Verordnung und ihre Anhänge treten am 01.07.2005 in Kraft.

Genehmigung

Genehmigung	Organ	Gültig ab	Publikation
13.12.2004	GR	01.07.2005	

Änderungen

Genehmigung	Organ	Gültig ab	Publikation
25.02.2013	GR	01.07.2013	
03.04.2018	GR	01.01.2018	06.04.2018
24.03.2022	GR	01.04.2022	01.04.2022

¹⁰ Änderung am 25.02.2013 gültig ab 01.07.2013

Anhang 1

zur Verordnung zum Feuerwehrreglement

Beförderungsordnung

1. Grundsätze und allgemeine Hinweise

- Grundlage für die vorliegende Beförderungsordnung bilden schweizerische und kantonale Weisungen und Richtlinien.
- Zur Sicherstellung eines hohen Ausbildungsstandes der Feuerwehr und der Nachfolgeplanung wird angestrebt, dass die Kader nach Möglichkeit höher ausgebildet werden, als dies ihre Funktion verlangen würde.
- Ein erfolgreich absolvierter Kurs gibt kein Anrecht auf eine Beförderung in den nächsthöheren Grad oder in eine andere Funktion.

2. Grundausbildung

Sofern ein Neueingeteilter/eine Neueingeteilte noch nicht über die entsprechende Ausbildung verfügt, absolviert er/sie eine Grundausbildung, bestehend aus:-

- einem Basiskurs¹¹

3. Fachleute

3.1 Nach der Grundausbildung können je nach Eignung und Bedarf Fachdienstkurse absolviert werden.

3.2 Mögliche Beförderung, Beförderungsinstanz:-

- Zum entsprechenden Fachspezialisten/zur Fachspezialistin
- Durch das Kommando anlässlich einer Übung

4. Gruppenführer /Gruppenführerin (Korporal)

4.1 Erforderliche Kurse:

- Kaderausbildung Stufe 1 + Stufe 2¹²

Berechtigung für:

Gruppenführer im Einsatz K5 und Gruppenführer im Ausbildungspool K4¹³

4.2 Mögliche Beförderung, Beförderungsinstanz:-

- Zum Korporal
- Durch das Kommando anlässlich einer Übung

5. Gruppenführer/Gruppenführerin (Wachtmeister)

5.1 Erforderlicher Kurs:-

- Kaderausbildung Stufe 3¹⁴

¹¹ Änderung am 25.02.2013 gültig ab 01.07.2013

¹² Änderung am 24.03.2022, gültig ab 01.04.2022

¹³ Änderung am 24.03.2022, gültig ab 01.04.2022

¹⁴ Änderung am 24.03.2022, gültig ab 01.04.2022

5.2 Mögliche Beförderung, Beförderungsinstantz:

- Zum Wachtmeister
- Durch das Kommando anlässlich einer Übung

6. Gruppenführer/Gruppenführerin (Wachtmeister) mit Spezialfunktion (z.B. Atemschutz, Chauffeure, PbU, HRF, ABS, Logistik und JF)¹⁵¹⁶

6.1 Erforderliche Kurse:

- Kaderausbildung Stufe 3¹⁷

Berechtigung für:

Fachverantwortung über Chauffeure, PbU, HRF, ABS, Logistik und JF).¹⁸

6.2 Mögliche Beförderung, Beförderungsinstantz:

- Zum Wachtmeister mit Spezialfunktion.
- Durch das Kommando anlässlich einer Übung.

7. ...¹⁹

8. ...²⁰

9. Zugführer/Zugführerin²¹

9.1 Erforderlicher Kurs:

- Kaderausbildung Stufe 3

9.2 Mögliche Beförderung, Beförderungsinstantz:

- Zum Leutnant
- Durch die Kommission auf den Termin der Funktionsübernahme hin

9.3 Mögliche Zusatzbeförderungen

- Nach mind. fünf Funktionsjahren als Leutnant kann er auf Antrag des Kdos zum Oberleutnant befördert werden.

10. Einsatzleiter/Einsatzleiterin

10.1 Erforderliche Kurse:

- Kaderausbildung Stufe 3

10.2 Mögliche Beförderung, Beförderungsinstantz:

- Zum Einsatzleiter/zur Einsatzleiterin.
- Durch das Kommando²² auf den Termin der Funktionsübernahme hin.

¹⁵ Änderung ganzer Artikel am 03.04.2018 gültig ab 01.01.2018

¹⁶ Änderung am 24.03.2022, gültig ab 01.04.2022

¹⁷ Änderung am 24.03.2022, gültig ab 01.04.2022

¹⁸ Änderung am 24.03.2022, gültig ab 01.04.2022

¹⁹ Aufgehoben am 25.02.2013 gültig ab 01.07.2013

²⁰ Aufgehoben am 25.02.2013 gültig ab 01.07.2013

²¹ Änderung ganzer Artikel am 03.04.2018 gültig ab 01.01.2018

²² Änderung am 24.03.2022, gültig ab 01.04.2022

11. Ausbildungsverantwortliche/r, Vizekommandant/Vizekommandantin und Kommandant/Kommandantin²³

11.1 Erforderliche Kurse:

- Kaderausbildung Stufe 4²⁴

11.2 Weitere, wünschbare Kurse (nicht Bedingung):

Weitere, für die Erfüllung der Aufgabe nützliche Fachkurse

11.3 Beförderung, Beförderungsinanz:

- Für Funktion Vizekommandant /Vizekommandantin, Ausbildungsverantwortliche/r, Materialverantwortliche/r: zum Hauptmann
- Für Funktion Kommandant/Kommandantin: zum Major
- Durch den Gemeinderat, nach vorgängiger Zustimmung des/der Regierungstatthalters/Regierungsstatthalterin, auf den Termin der Funktionsübernahme hin
- Ausbildungsoffizier, Vizekommandant/Vizekommandantin und Kommandant/Kommandantin sind Mitglieder des Kommandos und Stabes

12. Zugführer/Zugführerinnen²⁵²⁶

Sind Mitglieder des Stabes K2²⁷

Fachverantwortliche²⁸

Sind Mitglieder des Stabes K3

²³ Änderung ganzer Artikel am 03.04.2018 gültig ab 01.01.2018

²⁴ Änderung am 24.03.2022, gültig ab 01.04.2022

²⁵ Ergänzung am 03.04.2018 gültig ab 01.01.2018

²⁶ Änderung am 24.03.2022, gültig ab 01.04.2022

²⁷ Änderung am 24.03.2022, gültig ab 01.04.2022

²⁸ Änderung am 24.03.2022, gültig ab 01.04.2022

Anhang 2

zur Verordnung zum Feuerwehrreglement

Entschädigungsordnung

1. Jahrespauschalen²⁹

1.1 Die folgenden Funktionsträger/Funktionsträgerinnen erhalten eine Jahres-Pauschalentschädigung:

³⁰

	Betrag/Fr.
	11'000.00
	(davon 1'500.00 Spesen)
• Kommandant/Kommandantin	11'000.00
	(davon 1'500.00 Spesen)
• Vize-Kommandant/Vize-Kommandantin	6'000.00
	(davon 1'500.00 Spesen)
• Kommandomitglieder (Fachverantwortliche Ausbildung und Material)	4'000.00
	(davon 1'000.00 Spesen)
• Zugführer/Zugführerin, Fachverantwortliche Stab	2'000.00
	(davon 750.00 Spesen)
• Fachbereichsleiter/Fachbereichsleiterin	750.00
• Einsatzleiter/Einsatzleiterin im Pikettdienst	750.00
Zusatz an Wochen mit Hohen Festtagen	100.00
• Gruppenführer/Gruppenführerin K 5	250.00
• Gruppenführer/Gruppenführerin K 4	500.00

1.2 Mit den Jahrespauschalen für das Kader werden abgegolten:

- Übernahme einer verantwortungsvollen Aufgabe in den Diensten der Bevölkerung, sowie Einschränkungen in der Freizeit
- Vorbereitungs- und Nacharbeiten von Übungen gemäss Jahresprogramm
- Vorbereitungs- und Nacharbeiten von Sitzungen (Kommission, Kommando, Stab, Amtsverband, Regio-Feuerwehr, usw.)

1.3 Zusätzlich zu den Pauschalen werden die Entschädigungen gemäss Ziff. 2 (teilweise) und Ziff. 3 – 11 ausbezahlt.

²⁹ Änderungen ganzer Artikel am 03.04.2018 gültig ab 01.01.2018

³⁰ Diverse Änderung in der Tabelle am 24.03.2022, gültig ab 01.04.2022

2. Entschädigungen für spezielle Arbeiten

2.1 Für spezielle Arbeiten kann der Kommandant/die Kommandantin für Feuerwehrangehörige folgende Entschädigungen bewilligen: Arbeiten:

	Einheit	Betrag/Fr.
• Spezielle Projekte	Pro Std.	20.00
• vom Kdt. angeordnete, spezielle Arbeiten	Pro Std.	20.00
• Unterhaltsarbeiten	Pro Std.	20.00
• Fahrschulinstruktor ³¹	Pro Std.	25.00
• Fahrschüler Grossfahrzeuge (Kategorie C1+)	Pro Std.	15.00

2.2 Der ausgewiesene Stundenaufwand ist vom Kommandanten/der Kommandantin zu visieren.

3. Sitzungsgelder

Für die Kommissions-, Stabs-, Kommando- und Regiositzungen gelten die Bestimmungen über die Taggelder und Entschädigungen der Behördemitglieder der Gemeinde Lyss.

4. Übungssold³²

	Einheit	Betrag/Fr.
Für alle Übungen wird unabhängig von der Funktion ein einheitlicher Stundensold ausbezahlt.	Pro Übungsstunde	20.00
Ausbildungszuschlag für Ausbildner im Ausbildungspool K4 ³³	Pro Stunde	10.00

5. Ernstfallsold

	Einheit	Betrag/Fr.
5.1 Automatische Fehlalarme AA	Pro Einsatz	35.00
5.2 • Einsätze bei Schadensfällen aller Art, • jede weitere Einsatzstunde	1. Std. Pro Std.	30.00 25.00
5.3 Besondere Hilfeleistungen im Auftrage des Kommandos, Dienst in Uniform	Pro Stunde	25.00
5.4 Retablieren und Wachtdienst im Anschluss an Einsätze	Pro Stunde	25.00

5.5 Bei Einsätzen gemäss Ziff. 5.2 - 5.4, die länger als 1 Std. dauern, werden die Einsatzzeiten auf die nächste halbe Stunde aufgerundet.

5.6 Es wird davon ausgegangen und angestrebt, dass die Arbeitgeber bei Ernstfalleinsätzen den Lohn bezahlen. Sollten Feuerwehrangehörige eine effektive Lohneinbusse erleiden, wird diese von der Gemeinde getragen, wobei dann $\frac{1}{2}$ des Soldes angerechnet wird. Eine allfällige Lohneinbusse ist durch den Arbeitgeber zu bestätigen. Die Feuerwehrkommandantin/der Feuerwehrkommandant versucht im Gespräch mit dem Arbeitgeber, diesen zur Lohnzahlung zu bewegen.

6. Verpflegung

Bei länger dauernden Einsätzen haben die Feuerwehrangehörigen Anrecht auf eine der Situation und der Jahreszeit angepasste Verpflegung. Die Anordnungen trifft die Einsatzleitung.

³¹ Änderung am 25.02.2013 gültig ab 01.07.2013

³² Änderung und teilw. Löschung Artikel am 03.04.2018 gültig ab 01.01.2018

³³ Änderung am 24.03.2022, gültig ab 01.04.2022

7. Pikettdienste

		Einheit	Betrag/Fr.
7.1	Pikettdienst in Uniform und nicht zu Hause geleistet	Pro Stunde	25.00
7.2	Wochenendpikett zu Hause mit Pager(Freitag 20.00 Uhr bis Sonntag 20.00 Uhr)	Pro Dienst	150.00 ³⁴
7.3 ³⁵	Wochenpikett Einsatzleiter (pro Dienstwoche à 7 Tage)	Pro Dienst	300.00

8. GVB-Kurse

8.1 Der Kursteilnehmer/die Kursteilnehmerin erhält von der GVB eine Tagesentschädigung. Mit dieser Entschädigung sind die Spesen für Mittagessen und Pausengetränke, sowie der Sold abgegolten.

		Einheit	Betrag/Fr.
8.2	Die Gemeinde bezahlt pro Kurstag zusätzlich ein Taggeld. Zum Zeitpunkt der Kursanmeldung ist dem Feuerwehrsekretariat bekanntzugeben, ob das Taggeld dem Kursbesucher/der Kursbesucherin oder dem Arbeitgeber auszus zahlen ist.	Pro Tag	200.00 ³⁶

8.3 Es wird davon ausgegangen und angestrebt, dass die Arbeitgeber bei Kursbesuchen den Lohn bezahlen und keine über das Gemeindetaggeld hinausgehenden Lohnkosten geltend machen. Sollte der/die Feuerwehrangehörige eine effektive Lohnneinbusse erleiden, wird diese von der Gemeinde getragen, wobei dann das Taggeld angerechnet wird. Eine allfällige Lohnneinbusse ist durch den Arbeitgeber zu bestätigen. Die Feuerwehrkommandantin/der Feuerwehrkommandant versucht im Gespräch mit dem Arbeitgeber, diesen zur Lohnzahlung zu bewegen.

8.4 Dem Kursbesucher werden die Reisekosten des öffentlichen Verkehrsmittels resp. eine Fahrzeugentschädigung gemäss den Ansätzen der Gemeinde Lyss vergütet. Es sind gemeinsame Fahrten anzustreben. Die Fahrzeugentschädigung ist an den Fahrer zu bezahlen.

8.5 Die vorstehenden Ausführungen gelten sinngemäss auch für Selbständigerwerbende.

9. Andere Tageskurse

		EL/Fr.	Übrige/Fr.
9.1	Besuchen Feuerwehrangehörige Kurse, in denen kein „GVB-Sold“ ausbezahlt wird, zahlt die Gemeinde an deren Stelle zusätzlich zum Gemeindetaggeld (Ziff. 8.2) einen „Verpflegungs- und Soldbeitrag“.	Pro Tag	60.00 35.00

9.2 Im Übrigen gelten sinngemäss die Ausführungen von Ziff. 8.

³⁴ Änderung am 25.02.2013 gültig ab 01.07.2013

³⁵ Änderung am 25.02.2013 gültig ab 01.07.2013

³⁶ Änderung vom 20.06.2011

10. Abendkurse³⁷	Einheit	Betrag/Fr.
Abend-Weiterbildungskurse (Kreisfeuerwehrinspektor KFI, andere Anbieter)	Pro Stunde	20.00

11. Spesen

Wer dienstlich angeordnete Aufträge erledigt, hat Anspruch auf die Vergütung der Auslagen. Wer dienstlich angeordnete Fahrten ausführt, hat Anspruch auf die Fahrzeugentschädigung gemäss den Ansätzen der Gemeinde Lyss. Wenn immer möglich, sind Fahrten mit Feuerwehrfahrzeugen auszuführen oder es sind die öffentlichen Verkehrsmittel zu benützen.

³⁷ Änderung am 03.04.2018 gültig ab 01.01.2018

Anhang 3

zur Verordnung zum Feuerwehrreglement

Gebührenordnung

1. Allgemeine Grundsätze und Hinweise
 - 1.1. Die Feuerwehr erfüllt Hilfeleistungen gemäss Art. 13 des Feuer-
schutz- und Feuerwehrgesetzes unentgeltlich.
 - 1.2. Weitergehende Hilfeleistungen werden gemäss dieser Gebühren-
ordnung verrechnet.
 - 1.3. Bei grobfahrlässigen Handlungen gem. Ziff. 2.1.2 kann die
Kommission Sicherheit + Liegenschaften³⁸ die Rechnungsstellung
verfügen.
 - 1.4. Wenn besondere Umstände dies rechtfertigen, kann die
Kommission Sicherheit + Liegenschaften³⁹ den Verzicht oder die
Reduktion des Rechnungsbetrages beschliessen.
 - 1.5. Die Rechnungsstellung von Stützpunkteinsätzen (nachbarliche
Hilfe) gemäss Ziff. 3.2 dieser Gebührenordnung erfolgt gemäss
den GVB-Richtlinien (Anhang 1 der Feuerwehrweisungen).

<i>Art der Einsätze</i>	Rechnungsstel- lung	Tarif- Positionen/Fr.
2.1 Feuer		
2.1.1 Brände	nein	—
2.1.2 Brand durch grobe Fahrlässigkeit, unerlaubtes Verbrennen von Gegen- ständen, usw.	nein, > siehe Ziff. 1.3!	
2.1.3 Autobrand ohne Ölwehr	ja	4 + 5
2.1.4 Abräumdienst weitergehend als Pflichträumung (nach Absprache mit Hauseigentümer und Schätzungsex- perte GVB)	ja	4 + 5
2.2 Wasserwehr		
2.2.1 Elementarschäden (Überschwemmung, Rückstau, usw.)	nein	—
2.2.2 Wasserleitungsbruch in Strasse	ja	4 + 5
2.2.3 Wasser in Gebäude (Leitungsbruch, Waschmaschine, usw; exkl. Folgen von Elementarschäden)	ja	4 + 5
2.2.4 Wiederkehrende Elementarschäden, die der "Geschädigte" durch geeignete Massnahmen verhindern könnte	ja	4 + 5
2.3 Sturmschäden		
2.3.1 Entwurzelte Bäume, abgedeckte Hausdächer, Hagelschäden, Schnee- und Erdbeben, usw.	nein	—
2.4 Öl- und Chemiewehr		
2.4.1 Alle Öl- und Chemiewehreinsätze in Gebäuden, im Gelände, auf Strassen und Gewässern	ja	4 + 5
2.5 Brandmeldeanlagen		

³⁸ Änderung am 24.03.2022, gültig ab 01.04.2022

³⁹ Änderung am 24.03.2022, gültig ab 01.04.2022

2.5.1	Echter Alarm	nein	—
2.5.2	Fehlalarme (ungewollter Alarm, durch Unachtsamkeit, durch Unfug, technisch bedingt, usw.)	ja	950.00 ⁴⁰ Pauschal
2.6	Unfall- und Strassenrettung, Techn. Hilfeleistungen		
2.6.1	Personenbergung (exkl. Strassenrettung)	nein	—
2.6.2	Personenbergung im Zusammenhang mit Strassenrettung	ja	4 + 5
2.6.3	Bergung von Fahrzeugen und Sachgütern sowie aufräumen der Unfallstelle	ja	4 + 5
2.6.4	Techn. Hilfeleistungen	ja	4 + 5
2.7	Einsätze im Zusammenhang mit Tieren (ausgenommen bei Brand und Elementarereignissen)⁴¹		
2.7.1	Tierbergungen	nein	—
2.7.2	Insekteneinsatz (in Notfällen)	ja	210.00
2.8	Übrige Dienstleistungen		
2.8.1	Übrige Dienstleistungen aller Art	ja	4 + 5
3.	Einsätze ausserhalb der Gemeinde Lyss		
3.1	Einsätze in Gemeinden, mit denen Zusammenarbeitsverträge bestehen		
	Es gelten die in den Verträgen getroffenen Regelungen		
3.2	Stützpunkteinsätze (nachbarliche Hilfe)		
	Als Stützpunkteinsätze werden folgende Hilfeleistungen bezeichnet, zu denen die Feuerwehr Lyss von der entsprechenden Feuerwehr bzw. Gemeinde beigezogen wird:		
	-- Personen- und Tierbergungen		
	-- Brände	ja *)	*)
	-- Wasserwehr-Elementarschäden	ja *)	*)
	-- Sturmschäden	ja *)	*)
	*) Rechnungsstellung gemäss den GVB-Richtlinien, Anhang 1 der Feuerwehr-Weisungen:	ja *)	*)
	Rechnungsstellung an die Gemeinde und		
	Rechnungsstellung an die GVB (Variante Normal- oder Langzeiteinsatz)		
3.3	Übrige Einsätze ausserhalb der Gemeinde		
3.3.1	Alle übrigen Einsätze (ausgenommen Ziff. 3.2) werden dem Verursacher, bzw. Fahrzeughalter verrechnet	ja	4 + 5
3.3.2	Falls Verursacher unbekannt, Rechnungsstellung an entsprechende Gemeinde	ja	4 + 5
4.	Tarife für Verrechnung der Personalkosten		
4.1	Stundentarif für Personalkosten	Pers. / Std.	60.00 ⁴²

⁴⁰ Änderung am 25.02.2013 gültig ab 01.07.2013

⁴¹ Änderung Artikel 2.7 am 03.04.2018 gültig ab 01.01.2018

⁴² Änderung am 25.02.2013 gültig ab 01.07.2013

5. Tarife für übrigen Aufwand

5.1 Fahrzeugkosten (inkl. Geräte)				
Kategorie	Anschaffungswert/Fr. und Art	Gebühr/Fr. für Einsätze bis 1 ½ Std.	Gebühr/Fr. je weitere Std.	Km-Entschädigung/Fr.
I	10'000.00 Bis 100'000.00 Kommando-Fz Einsatzleiter-Fz Transport-Fz Atemschutz-Fz Motorspritze Typ 2	25.00	10.00	1.50
II	Fr. 100'001.00 bis Fr. 250'000.00 Pionier-Fz Ölwehr-Fz	50.00	15.00	2.50
III	Fr. 250'001.00 bis Fr. 500'000.00	100.00	25.00	4.00
IV	Ab Fr. 500'001.00 Tanklöschfahrzeug 1 Tanklöschfahrzeug 2 Autodrehleiter	200.00	50.00	4.00

5.2 Gerätekosten (Vermietung / Benützung)		
Bezeichnung	Einheit	Betrag/Fr.
Atemschutzgerät (kompl.) ⁴³	Pauschal ⁴⁴	30.00
Notstromgenerator (inkl. Scheinwerfer)	pro Stunde	30.00
Motorkettensäge	pro Stunde	30.00
Tauchpumpe	pro Stunde	30.00
Wassersauger	pro Stunde	30.00
Schlauchmiete pro Stk.	pro Tag	5.00

5.3 Verschiedene Kosten und Verbrauchsmaterial		
Bezeichnung		Betrag/Fr.
Bearbeitungsgebühr für neue Brandmeldeanlagen	ja	500.00 Pauschal ⁴⁵
Schlüsseltresor für Brandmeldeanlagen	ja	eff. Kosten
Insektenspray	ja	eff. Kosten
Ölwehrmaterial	ja	eff. Kosten
Luftfüllungen ASG	ja	eff. Kosten
Weiteres Verbrauchsmaterial	ja	eff. Kosten
Spezieller Retablierungsaufwand	ja	pro Stunde 60.00 ⁴⁶

⁴³ Änderung am 25.02.2013 gültig ab 01.07.2013

⁴⁴ Änderung am 25.02.2013 gültig ab 01.07.2013

⁴⁵ Änderung am 25.02.2013 gültig ab 01.07.2013

⁴⁶ Änderung am 25.02.2013 gültig ab 01.07.2013

6. Tarife für Dienstleistungen⁴⁷

6.1 Waschservice und Reinigung

Bezeichnung	Einheit	Betrag/Fr.
Einsatzjacken	PE	21.00
Imprägnieren	PE	5.00
Einsatzhosen	PE	19.00
Imprägnieren	PE	5.00
Vorbehandlung	PE	6.00
Feuerwehrschtzhandschuhe	PE	9.00
Imprägnieren	PE	3.00
Kopfschutz	PE	5.00
Arbeitshosen	PE	12.00
Arbeitsjacken	PE	12.00
Pullover	PE	12.00
T-Shirt	PE	8.00
Seilwerk (Sicherungsseile)	PE	10.00
Feuerwehrschuhe (inkl. Imprägnieren)	PE	12.00
Abholen und Zustellung pro Auftrag	PE	100.00
Behälter (Rollcontainer)	Anfrage	

6.2 Atemschutzservice

6.2.1 Lungenautomaten

Reinigen und Desinfizieren	PE	10.00
Reinigung, Desinfizierung und Prüfung	PE	15.00

6.2.2 Masken

Reinigen und Desinfizieren	PE	10.00
Reinigung, Desinfizierung und Prüfung	PE	15.00

6.2.3 Pressluftflaschen

1-4 Liter Flaschen füllen	PE	3.00
4-8 Liter Flaschen füllen	PE	5.00

6.2.4 Atemschutzgeräte

Pressluftatmer inkl. Vollmaske (ASG)	PE	50.00
Reinigung und Prüfung	PE	30.00
Pressluftflaschen ohne Füllung	PE	5.00
Pressluftflaschen mit Füllung	PE	10.00
Miete PSS inkl. Reinigen	PE	180.00
Rauchgerät	PE	55.00

6.3 Prüfgebühren

Schiebeleiter mit Stütze (inkl. Dokumentation)	PE	50.00
Schiebeleiter ohne Stützen (inkl. Dokumentation)	PE	40.00
Anstellleiter	PE	30.00
Steckleiter	PE	20.00
Hakenleiter	PE	20.00
Teleskopleiter	PE	20.00
Beleuchtungsmaterial	PE	10.00
Kabelrollen & Kleingeräte	PE	5.00
Wassersauger	PE	20.00
Elektropumpen	PE	20.00
Schlauchprüfen	PE	18.00
Schlauch einbinden	PE	30.00

6.4 Hochwasser- Schutzmaterial

Miete Beaver	pro Meter	10.00
Fahrzeug	pro Tag	300.00

⁴⁷ Neuer Tarif: Ergänzung am 24.03.2022, gültig ab 01.04.2022

Genehmigung 1 - 3

Genehmigung	Organ	Gültig ab	Publikation
13.12.2004	GR	01.07.2005	

Änderungen

Genehmigung	Organ	Gültig ab	Publikation
20.06.2011	GR	01.07.2011	
25.02.2013	GR	01.07.2013	
03.04.2018	GR	01.01.2018	06.04.2018
24.03.2022	GR	01.04.2022	01.04.2022